

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 73/66BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

der Frau Regina S c h [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]-Haus, [REDACTED]straße 15.

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED], [REDACTED]straße 15.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Hüttenberg, Faas, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 3. Juni 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 10. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

S a t z

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Nachdem ihr zunächst durch den Bescheid vom 29. Dezember 1950 Kapitalentschädigung und Rente ab 1. Mai 1949 bewilligt worden waren, hat die Entschädigungsbehörde die Rentenzahlung aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. Achelis durch den Bescheid vom 23. März 1955 eingestellt, da die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nur noch um höchstens 20 v.H. gemindert sei, wovon höchstens ein Anteil von 10 v.H. als verfolgungsbedingt anzusehen sei.

Mit dem Schriftsatz vom 13. August 1962 beantragt die Klägerin gemäß § 206 RMG erneut eine Rente wegen Gesundheitsschadens. Zur Begründung trägt sie vor, daß sich die tatsächlichen Verhältnisse seit dem Erlaß des Bescheides vom 23. März 1955 erheblich verschlechtert hätten. Als

Spätschaden habe sich ein völliger Erschöpfungszustand eingestellt, außerdem sei noch ein Lungenerkymem hinzugekommen. Beide Leiden seien auf die schlechten Bruthrungen- und Gesundheitbedingungen während der Haftzeit zurückzuführen und daher verfolgungsbedingt. Die Entschädigungsbehörde hat den erneuten Anspruch der Klägerin abgelehnt. Ihre gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die in § 219 Abs. 2 BGG für die Zulassung der Revision aufgestellten Voraussetzungen nicht gegeben seien.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung auf die Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik in Mainz vom 2. Juli 1957 und der Universitätsklinik in Köln vom 23. Juni 1964 gestützt. Beide Gutachten sind der Auffassung, daß ein Teil der psychischen Beschwerden auf die Haft zurückgeführt werden kann, daß sich jedoch dieser Teil seit Erlaß des Bescheides vom 23. März 1955 nicht verschlimmert habe. Zu Unrecht macht die Beschwerde geltend, daß das Oberlandesgericht hierbei ein medizinisches Urteil abgegeben habe, zu dem es nach der ständigen Hauptvernehmung des Landesgerichtshofs nicht berechtigt sei. Das Berufungsgericht hat den Gesundheitszustand der Klägerin, die Auswirkung der festgestellten Leiden auf ihre Erwerbsfähigkeit und die Frage der Verfolgungsbedingtheit dieser Leiden aufgrund der medizinischen Gutachten der Universitätsklinken Mainz und Köln beurteilt. Zur Auslegung der Gutachten ist das Berufungsgericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, davon, daß sich das Berufungsgericht über eine zulässige Auslegung hinaus eigene medizinische Kenntnisse angeeignet habe, kann nicht die Rede sein. Fehlen ist auch das Vorbringen der

143

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der
Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus den §§ 97 EPO und 225 Abs. 1 ZMG zu-
rückzuweisen.

Ascher

Widen